

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“  
- Aktuelle Fassung -**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl I S. 757) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2008 folgende

***Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Kommunale Betriebe Rödermark“***

***beschlossen:***

**§§ 1 bis 4 der Betriebssatzung werden nicht abgedruckt**

**§ 5  
Vertretung des Eigenbetriebes**

**7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“**

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl I S. 90, 93) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende

**7. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Kommunale Betriebe Rödermark“**

zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Betriebe Rödermark“ vom 4. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. April 2021, beschlossen.

**§§ 1 bis 4 der Betriebssatzung enthalten keine Änderungen  
und werden nicht abgedruckt**

**§ 5  
Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch die vom Magistrat bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch die vom Magistrat bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 Euro ist Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Magistrats handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Stadt versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter

Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber den gemäß Abs. 2 bestimmten und nach Abs. 5 bekannt gemachten Stellvertretern.

**§§ 7 bis 10 der Betriebssatzung werden nicht abgedruckt.**

#### **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und leitende Bedienstete (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.

- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Magistrat öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter oder gegenüber den gemäß Abs. 2 bestimmten und nach Abs. 5 bekannt gemachten Stellvertretern.

**§§ 7 bis 10 der Betriebssatzung enthalten keine Änderungen und werden nicht abgedruckt**

#### **§ 11 Personalangelegenheiten**

- (1) Die Betriebsleiter, die Beamten und leitende Bedienstete (Personen mit Überwachungs- und Anordnungsrecht) werden nach Anhörung der Betriebskommission (§ 7 Abs. 3 Ziff. 6 EigBGes **sowie § 8 Abs. 3 Ziffer 6 dieser Satzung**) vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Tätigkeit bis maximal EG 9 TVöD vergütet wird, erfolgt durch die Betriebsleitung.

- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

**§§ 12 bis 14 der Betriebssatzung werden nicht abgedruckt.**

~~Die Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der Bediensteten, deren Tätigkeit bis maximal EG 9 TVöD vergütet wird, erfolgt durch die Betriebsleitung.~~

- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

**§§ 12 bis 14 der Betriebssatzung enthalten keine Änderungen und werden nicht abgedruckt**

-